

## **Vertrag**

zwischen dem Land Niedersachsen,  
vertreten durch das Nds. Ministerium für Inneres und Sport,

und

der Stadt Hildesheim,  
vertreten durch den Oberbürgermeister

zur Erreichung nachhaltiger Haushaltskonsolidierung

(Entschuldungshilfe)

### **Präambel**

Nur handlungs- und leistungsfähige Kommunen sind in der Lage, die im Rahmen ihrer Selbstverwaltung zu gestaltenden Aufgaben sachgerecht zu erfüllen. Eine Reihe von Kommunen konnte bisher trotz umfangreicher und tiefgreifender Konsolidierungsbemühungen einen Haushaltsausgleich in den vergangenen Jahren nicht herbeiführen. Dies stellt die Leistungsfähigkeit dieser Kommunen erheblich in Frage.

Die Unterstützung der Kommunen auf dem Weg zu leistungs- und zukunftsfähigen Einheiten ist ein zentrales Anliegen des Landes Niedersachsen. Die demografischen Veränderungen, aber auch geografische oder infrastrukturelle Besonderheiten stellen einige Kommunen vor besondere Belastungen. Auch für eine beabsichtigte weitere Verlagerung staatlicher Aufgaben auf die Kommunen sind leistungsfähige Gebietskörperschaften erforderlich.

Zur Unterstützung der Kommunen stellt das Land Niedersachsen in Solidarität mit den niedersächsischen Kommunen als zentrales Element eine finanzielle Entschuldungshilfe zur nachhaltigen Konsolidierung von kommunalen Haushalten zur Verfügung.

Der Umfang und die Bedingungen für diese Hilfen sind in der "Gemeinsamen Erklärung der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens und der Niedersächsischen Landesregierung zur Zukunftsfähigkeit der niedersächsischen Kommunen (Zukunftsvertrag)" vom 17. Dezember 2009 festgelegt. Danach können einzelne Kommunen dauerhaft von ihrer finanziellen Belastung durch Zins und Tilgung der aufgelaufenen Liquiditätskredite in Höhe von bis zu 75% freigestellt werden. Grundlage des Vertrages sind die Regelungen des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich und des Göttingen-Gesetzes vom 16.06.2010 (LT-Drs. 16/2020).

Grundlage für die Gewährung einer Entschuldungshilfe wegen einer außergewöhnlichen Lage ist der Abschluss dieses „Vertrages zur Erreichung nachhaltiger Haushaltskonsolidierung“.

Der Vertrag dient ausschließlich der verbindlichen Vereinbarung über den Umfang einer konkreten Entschuldungshilfe und dem seitens der Kommune zu aktivierenden eigenen Konsolidierungsbeitrag zur nachhaltigen Haushaltskonsolidierung. Dabei wird mit dem Nds. Ministerium für Inneres und Sport lediglich das Konsolidierungsziel vereinbart. Die Auswahl der Maßnahmen zur Erreichung des Konsolidierungszieles obliegt – im Rahmen des verfassungsrechtlich garantierten Rechtes auf kommunale Selbstverwaltung – ausschließlich den zuständigen Organen der Kommune.

Die Stadt Hildesheim stellt dabei in eigener Verantwortung sicher, dass die einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen rechtlich und tatsächlich möglich sind und kassenwirksam werden.

Vor diesem Hintergrund schließen die Stadt Hildesheim und das Land Niedersachsen folgenden Vertrag:

## § 1

### **Konsolidierungsziel**

Die Stadt Hildesheim verpflichtet sich, im Haushaltsjahr der Leistung der Entschuldungshilfe durch das Land Niedersachsen – spätestens jedoch im Jahr 2013 - ein ausgeglichenes Jahresergebnis des Ergebnishaushaltes (ordentliches Ergebnis) zu erzielen<sup>1</sup>. Ziel ist es ebenfalls spätestens ab 2014, darüber hinaus gehende Überschüsse zu erwirtschaften, die geeignet sind, die Altdefizite abzudecken.

## § 2

### **Konsolidierungsmaßnahmen**

Die Haushaltskonsolidierung soll durch die Einzelmaßnahmen gemäß Anlage 2 zu DS 11/350 erreicht werden.

Soweit die Dezernate die vorgegebenen Konsolidierungsziele nicht mit Einzelmaßnahmen untersetzen konnten, wurden Budgetabsenkungen vorgenommen, die in den Haushalten 2012 ff umgesetzt werden. Bis zur Verabschiedung des Haushaltes 2012 werden auch diese Budgetabsenkungen so weit wie möglich konkretisiert.

## § 3

### **Weitere Voraussetzungen**

1. Die freiwilligen Leistungen übersteigen während der Laufzeit des Vertrages das auf maximal 3 % des Haushaltsvolumens (Basis Haushalt 2011) abgesenkte Volumen nicht wesentlich. Das Überschreiten des vereinbarten Anteils der freiwilligen Leistungen und neue freiwillige Leistungen sind vorab anzuzeigen. Die freiwillige Wahrnehmung von gesetzlichen Pflichtaufgaben, die abweichend von der Zuweisung durch Gesetz oder Verordnung wahrgenommen werden (z.B. Betrieb Kindertagesstätten, Schulträgerschaft), ist hiervon nicht betroffen.

2. Die Personal- und Sachkosten werden auf das notwendige Maß gesenkt. Die Personalkosten werden auf dem Stand des Haushaltes 2011 gehalten (Budget: 54,3 Mio €) und über die Laufzeit des Zukunftsvertrages festgeschrieben.

3. Die Einnahmeerhebung erfolgt insgesamt vollständig und in rechtlich zulässiger Höhe. Insbesondere die Einnahmen aus den Realsteuern sind durch vergleichsweise überdurchschnittliche Hebesätze (Grundsteuer A und B: 540 v.H.) auszuschöpfen. Wegen der besonderen Strukturschwäche und der unterdurchschnittlichen Wirtschaftskraft der Stadt Hildesheim wird die Gewerbesteuer knapp über das durchschnittliche Landesniveau angehoben (440 v.H.).

## § 4

### **Unvorhersehbare Ereignisse**

(1) Sollten durch spätere Entscheidungen der zuständigen kommunalen Organe Abweichungen / Veränderungen von den bei Vertragsschluss vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen eintreten

---

<sup>1</sup> Zur Beurteilung der Entlastung werden auch vorhandene bzw. zukünftige Ausgliederungen der Stadt herangezogen. Weiter sind Abweichungen von der Bilanzkontinuität zu bewerten.

und dadurch das vereinbarte Konsolidierungsziel nicht erreicht werden, wird die Stadt Hildesheim andere Konsolidierungsmaßnahmen so rechtzeitig beschließen und umsetzen, dass der Ausfall des Konsolidierungsbeitrags zum vereinbarten Konsolidierungsziel zeitgerecht kompensiert wird.

(2) Die Pflicht zur Konsolidierung besteht nicht für unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb des Einwirkungsbereiches der Stadt Hildesheim liegen, insbesondere außergewöhnliche Tarifierhöhungen oder Einbrüche im Finanzausgleich. In diesem Fall können Verhandlungen über eine Veränderung von Konsolidierungsziel und Konsolidierungsmaßnahmen aufgenommen werden.

## § 5

### Informationspflichten

Die Stadt Hildesheim informiert das Nds. Ministerium für Inneres und Sport jeweils zum 30. Juni nachgehend zum abgelaufenen Haushaltsjahr über den Stand der Umsetzung des Vertrages und der erreichten finanziellen Verbesserungen.

## § 6

### Verpflichtung des Landes Niedersachsen

Das Nds. Ministerium für Inneres und Sport verpflichtet sich in Anerkennung einer außergewöhnlichen Lage der Stadt Hildesheim ..... nach Abschluss dieses Vertrages für 75 % der bis zum **31.12.2009** aufgelaufenen Liquiditätskrediten eine Zins- und Tilgungshilfe in Höhe von insgesamt ..... Euro zu übernehmen. Die Kommunalaufsicht geht bei der rechtlichen Bewertung des Haushalts davon aus, dass die mit einer Zins- und Tilgungshilfe zur Ablösung vorgesehenen Liquiditätskredite in einem Betrag vereinnahmt worden wären.

Das Land Niedersachsen strebt an...

## § 7

### Laufzeit des Vertrages

Die Vertragsdauer endet bei Einhaltung der Vorschriften des §23 GemHKVO, längstens jedoch nach einem Zeitraum von 10 Jahren nach Vertragsschluss.

....., den . .2011  
Nds. Ministerium für Inneres  
und Sport

....., den .0 .2011  
Stadt Hildesheim

.....  
Innenminister Uwe Schünemann

.....  
Der Oberbürgermeister